



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für die minderjährigen Kinder

1. Leon Orestis Walter Ch [REDACTED],

2. Myron Jan Aris Ch [REDACTED].

Verfahrenspflegerin zu 2, 3:

Rechtsanwältin Martina Z [REDACTED] Fernwald.

Beteiligte:

1. Prof. Dr. Aristovoulos Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen.

2. Eva Irene Ursula Erna B [REDACTED] Gießen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike St [REDACTED] Wettenberg.

hat der 5. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts -
Familiengericht- Gießen vom 1.9.2010 am 6.1.2011 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 3000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht unter Zurückweisung der Anträge des Kindesvaters nach Anhörung aller Beteiligten und der Kinder die elterliche Sorge für die beiden im Beschlusstenor genannten Kinder auf die Kindesmutter übertragen. Wegen der Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein erstinstanzliches Ziel, das Sorgerecht, hilfsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsorge für die beiden Kinder auf ihn zu übertragen, weiter. Er ist der Auffassung, die Kindesmutter könne das Sorgerecht nicht zum Wohl der Kinder ausüben. Sie verfüge über keine Bindungstoleranz, verleihe sein Umgangsrecht und habe unberechtigt ohne seine Einwilligung eine Operation bei Leon vornehmen lassen. Wegen der weitergehenden Begründung wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Bereits aus der Anhörung der beiden Kinder, die einen Wechsel in den Haushalt des Vaters und derzeit sogar einen Umgang mit ihm ablehnen, folgt, dass eine Sorgerechtsübertragung auf den Antragsteller lediglich dann in Betracht zu ziehen wäre, wenn der Verbleib der Kinder in der überwiegenden Obhut der Kindesmutter zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Kindesmutter ist die Hauptbezugsperson der Kinder. Diese haben zu ihr eine gute und vertrauensvolle Beziehung. Der Grundsatz der Kontinuität und die Bindungen der Kinder zu der Kindesmutter sprechen für einen Verbleib in ihrer Obhut. Der Grundsatz der Kontinuität beruht auf der Erkenntnis, dass die Fortdauer familiärer und sozialer Bindungen mitentscheidend für eine stabile psychosoziale Entwicklung von Kindern ist (BVerfG NJW 1981 745). Ihm kommt ein hohes Gewicht zu und ein Obhutswechsel kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn hierfür Gründe vorliegen. Solche Gründe liegen hier nicht vor. Die von der

Kindesmutter veranlasste Operation war medizinisch indiziert und entsprach dem Wohl des Kindes. Wie bereits in mehrfachen Entscheidungen des Senats ausgeführt ist der Kindesmutter auch keine Umgangsvereitelung oder negative Beeinflussung der Kinder vorzuwerfen. Die gemeinsame Ausübung des Sorgerechtes, die im Übrigen kein Elternteil für die Zukunft wünscht, kam vorliegend im Hinblick auf die mangelnde Kommunikationsfähigkeit der Eltern nicht in Betracht. Bereits die Vielzahl der zwischen den Parteien wiederholt geführten Rechtsstreitigkeiten mit nahezu gleichem Inhalt zeigt deren tiefgreifende Zerstrittenheit. Die Regelung des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB, die eine Ausgestaltung des beiden Elternteilen gleichermaßen zustehenden Elternrechts ist, bedeutet nicht, dass dem Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge ein Vorrang vor der alleinigen Sorge eines Elternteils einzuräumen ist. Ebenso wenig besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame Sorge im Zweifel die beste Form der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ist (BVerfG vom 18.12.2003, abgedruckt in FamRZ 2004, 354; BGH FamRZ 1999, 1646; FamRZ 2005, 1167). Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Kindeseltern voraus, die es diesen ermöglicht, kooperativ am Kindeswohl orientierte Entscheidungen zu treffen. An einer solchen mangelt es vorliegend. **Die Zerstrittenheit zwischen den Eltern wirkt sich auch auf das Wohl der Kinder aus.** Beide Kinder sind durch die Situation belastet.

Der Senat teilt aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses die Auffassung des Amtsgerichtes, dass es dem Wohl der Kinder am besten entspricht, wenn die elterliche Sorge auf die Kindesmutter übertragen wird.

Es bedurfte zur Entscheidung über die Beschwerde keiner erneuten persönlichen Anhörung der Beteiligten. Zwar gelten die Gebote einer erforderlichenfalls auch mündlichen Anhörung von Eltern und Kindern nach §§ 159, 160 FamFG auch unmittelbar im Beschwerdeverfahren. Ein Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren ergibt sich jedoch insoweit, als das Beschwerdegericht gem. § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG an die Sachverhaltsmittlung der ersten Instanz anknüpfen kann. Da das Amtsgericht alle Beteiligten angehört hat und von einer erneuten Anhörung

zusätzliche Erkenntnisse nicht zu erwarten sind, hat der Senat von einer erneuten mündlichen Verhandlung abgesehen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Gründe für eine von der Regel abweichende Entscheidung aus Billigkeitsgründen liegen nicht vor.

Schwamb

Dr. Römer

Albrecht